



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 18. SEPTEMBER 2014

NR. 35

INHALT

SEITE

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER
UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel

364

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel

364

2. Stadt GEHRDEN

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 Alt Gehrden

364

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGWEDEL

**21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Burgwedel**

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass die Region Hannover mit Verfügung vom 28. August 2014, Az. 61.03-21101-21/4-8/14, die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel genehmigt hat.

Die genehmigte 21. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich westlich der Straße „Am Mühlenfelde“ in der Ortschaft Fuhrberg und umfasst in der Flur 22 die Flurstücke 41/2 – 41/4 und in der Flur 12 das Flurstück 59 (teilweise) in der Gemarkung Fuhrberg.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.03, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel wirksam.

Burgwedel, den 08.09.2014

Stadt Burgwedel
Düker
Bürgermeister

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Burgwedel**

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass die Region Hannover mit Verfügung vom 28. August 2014, Az. 61.03-21101-25/4-9/14, die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel genehmigt hat.

Die genehmigte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft das Flurstück 83/1 in der Flur 12 der Gemarkung Wettmar

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.03, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel wirksam.

Burgwedel, den 08.09.2014

Stadt Burgwedel
Düker
Bürgermeister

2. Stadt GEHRDEN

**1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.
43 Alt Gehrden**

Gebiet:

**Gesamtfläche des Bebauungsplanes Nr. 43, Alt
Gehrden**

**Grundstück Nordstraße 2, mit den Flurstücken
1/11, 1/13, 195/12, 156/38, 156/39, 195/15, 194/17,
195/14, 1/12, 1/19, 1/17, 1/20, 1/21, 1/12, 1/18, 1/10,
1/22.**

Teilflächen folgender Straßenflächen:

- **Kreuzungsbereich Vorwerkstraße, Barsinghäuser Straße, Nordstraße, Teilflächen der Flurstücke 156/38 (ca. 15 m in die Vorwerkstraße) und 157/138 (ca. 8 m in die Barsinghäuser Straße)**
 - **Teilfläche Nordstraße, Teilfläche des Flurstücks 194/18 von der Verlängerung der Südgrenze der Bahnhofstraße ca. 135 m nach Norden**
 - **Teilfläche Bahnhofstraße, Fläche zwischen der Nordstraße bis zur gedachten Verlängerung der Westgrenze des Grundstücks Nordstr. 2, alle Flurstücke Gemarkung Gehrden, Flur 2**
- Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 die o.g. Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11

und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 Alt Gehrden wird einschl. der Begründung im Fachdienst 51 – Stadtplanung – der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 – 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 Alt Gehrden in Kraft.

Gehrden, den 07.08.2014

Stadt Gehrden
Der Bürgermeister
i.V. Kemnitz
Erste Stadträtin

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
